

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3

Kiel, den 15. Februar

1960

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengengerichts. Vom 22. Januar 1960 (S. 9) — Neufassung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengengerichts (S. 10) — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 49). Vom 22. Januar 1960 (S. 12)

II. Bekanntmachungen.

Präsidium der Landesynode (S. 12) — Haushaltsausschuß der Landesynode (S. 12) — Mitgliederverzeichnis der Landesynode (S. 12) — Kollekten im März 1960 (S. 13) — Versicherungen (S. 13) — Nachfrage nach Büchern der Bücherei des Landeskirchenamts (S. 13) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 13) — Empfehlenswerte Schriften (S. 14).

III. Personalien (S. 14).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengengerichts.
Vom 22. Januar 1960.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung eines Kirchengengerichts vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 50) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

- (1) Das Kirchengengericht entscheidet über
- a) die Anfechtung von kirchlichen Verwaltungsakten (Anfechtungsklage),
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen oder den Inhalt eines kirchlichen Rechtsverhältnisses (Feststellungsklage).

Von der Zuständigkeit des Kirchengengerichts sind Streitigkeiten ausgenommen, für die die Zuständigkeit anderer Gerichte gesetzlich begründet ist. Das Gleiche gilt für Entscheidungen, die nach der Rechtsordnung oder nach einem Kirchengesetz, das nach dem 1. Januar 1960 in Kraft tritt, endgültig zu treffen sind.

(2) Die Kirchenleitung kann den Dienst des Kirchengengerichts auch für die Erstattung von Rechtsgutachten in Anspruch nehmen.

(3) Unberührt bleibt die Befugnis übergeordneter kirchlicher Amtsstellen, Entscheidungen kirchlicher Körperschaften zu ändern oder aufzuheben.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Entscheidungen von Trägern des geistlichen Amtes im Rahmen ihrer geistlichen Amtsführung.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

(1) Mit der Anfechtungsklage kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt werden.

(2) Die Anfechtungsklage ist zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt beschwert zu sein, und wenn er erfolglos ein gesetzlich zugelassenes Rechtsmittel oder, mangels eines solchen, Einspruch eingelegt hat. Der Einspruch ist innerhalb von drei Wochen, nachdem der Verwaltungsakt dem Kläger bekanntgegeben worden ist, bei der Amtsstelle einzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Amtsstelle erläßt einen begründeten Einspruchsbescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.

(3) Die Anfechtungsklage kann nur auf die Verletzung einer Rechtsvorschrift oder darauf gestützt werden, daß bei dem Erlaß des Verwaltungsaktes dem Kläger gegenüber die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

3. Es wird ein neuer § 4 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

§ 4

Die Feststellungsklage kann erhoben werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse hat, daß die Feststellung durch kirchengengerichtliche Entscheidung alsbald getroffen wird.

4. Es wird ein neuer § 5 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

§ 5

(1) Die Klage muß innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides über den Einspruch oder den anderen gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbehelf bei der Geschäftsstelle des Kirchengengerichts eingereicht werden.

(2) Ist über den Einspruch beziehungsweise über den anderen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund sachlich nicht entschieden worden, so kann nach Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Rechtsbehelfs Klage erhoben werden. Die Klage ist nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Einlegung des Rechtsbehelfs zulässig.

5. Es wird ein neuer § 6 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

§ 6

(1) Die Klage ist gegen die kirchliche Amtsstelle zu richten, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Soweit ein

anderer Rechtsbehelf als der Einspruch gesetzlich vorgesehen ist, richtet sich die Klage gegen die Stelle, die über den Rechtsbehelf entschieden hat oder im Falle des § 5 Absatz 2 zu entscheiden hätte.

(2) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Sie ist innerhalb eines Monats nach ihrer Erhebung zu begründen.

6. Es wird ein neuer § 7 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

§ 7

(1) Einspruch, andere gesetzlich vorgeschriebene Rechtsbehelfe und die Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Die kirchliche Amtsstelle, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, kann jedoch dessen vorläufige Vollziehung anordnen, wenn sie es im kirchlichen Interesse für dringend geboten hält.

(2) Der Vorsitzende des Kirchengerichts kann auf Antrag des Betroffenen die vorläufige Vollziehung wieder aussetzen. Er kann die Aussetzung von einer Auflage abhängig machen.

7. § 5 wird § 8.

8. §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

9. § 8 wird § 9.

10. § 9 wird § 10, wobei Absatz 2 aufgehoben wird. Es wird folgender Satz hinzugefügt: „Er bestimmt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung auch den Sitz der Geschäftsstelle des Kirchengerichts.“

11. § 10 wird § 11, wobei Absatz 1 folgende Fassung erhält:

(1) Der Vorsitzende des Kirchengerichts kann die Klage bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid abweisen, wenn er die Klage als offenbar unzulässig oder als offenbar unbegründet ansieht.

12. §§ 11 bis 14 werden §§ 12 bis 15.

13. § 15 erhält als § 16 folgende Fassung:

§ 16

(1) Das Verfahren wird durch eine von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchengerichts zu erlassende Verordnung geregelt.

(2) Auf das Verfahren vor dem Kirchengericht finden im übrigen, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes dem nicht entgegenstehen, die für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lande Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

14. § 16 wird § 17. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Kirchengerichtsverfahren, die zur Zeit des Inkrafttretens anhängig sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt.

*

Kiel, den 13. Februar 1960.

Das vorstehende von der 21. ordentlichen Landesynode am 22. Februar 1960 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL Nr. 184/60

Neufassung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengerichts.

Nachstehend wird das Kirchengesetz über die Errichtung eines Kirchengerichts vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 50) unter Berücksichtigung der durch das Kirchen-

gesetz vom 8. Mai 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 49) durch das vorstehend verkündete Kirchengesetz vom 22. Januar 1960 erfolgten Änderungen im Zusammenhang bekanntgegeben:

Kirchengesetz

über die Errichtung eines Kirchengerichts.

Vom 15. Mai 1952.

(Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 50)

in der Fassung der Kirchengesetze vom 8. Mai 1958

(Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 49)

und vom 22. Januar 1960.

§ 1

(1) Es wird ein Kirchengericht errichtet.

(2) Das Kirchengericht dient der kirchlichen Ordnung und hat auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Es entscheidet in richterlicher Unabhängigkeit, nur an Schrift, Bekenntnis, Verfassung und Recht gebunden.

§ 2

(1) Das Kirchengericht entscheidet über

- a) die Anfechtung von kirchlichen Verwaltungsakten (Anfechtungsklage),
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen oder den Inhalt eines kirchlichen Rechtsverhältnisses (Feststellungsklage).

Von der Zuständigkeit des Kirchengerichts sind Streitigkeiten ausgenommen, für die die Zuständigkeit anderer Gerichte gesetzlich begründet ist. Das Gleiche gilt für Entscheidungen, die nach der Rechtsordnung oder nach einem Kirchengesetz, das nach dem 1. Januar 1960 in Kraft tritt, endgültig zu treffen sind.

(2) Die Kirchenleitung kann den Dienst des Kirchengerichts auch für die Erstattung von Rechtsgutachten in Anspruch nehmen.

(3) Unberührt bleibt die Befugnis übergeordneter kirchlicher Amtsstellen, Entscheidungen kirchlicher Körperschaften zu ändern oder aufzuheben.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Entscheidungen von Trägern des geistlichen Amtes im Rahmen ihrer geistlichen Amtsführung.

§ 3

(1) Mit der Anfechtungsklage kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt werden.

(2) Die Anfechtungsklage ist zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt beschwert zu sein, und wenn er erfolglos ein gesetzlich zugelassenes Rechtsmittel oder, mangels eines solchen, Einspruch eingelegt hat. Der Einspruch ist innerhalb von drei Wochen, nachdem der Verwaltungsakt dem Kläger bekanntgegeben worden ist, bei der Amtsstelle einzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Amtsstelle erläßt einen begründeten Einspruchsbescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.

(3) Die Anfechtungsklage kann nur auf die Verletzung einer Rechtsvorschrift oder darauf gestützt werden, daß bei dem Erlass des Verwaltungsaktes dem Kläger gegenüber die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

§ 4

Die Feststellungsklage kann erhoben werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse hat, daß die Feststellung durch kirchengerichtliche Entscheidung alsbald getroffen wird.

§ 5

(1) Die Klage muß innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides über den Einspruch oder den anderen

gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbehelf bei der Geschäftsstelle des Kirchengerichts eingereicht werden.

(2) Ist über den Einspruch beziehungsweise über den anderen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund sachlich nicht entschieden worden, so kann nach Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Rechtsbehelfs Klage erhoben werden. Die Klage ist nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Einlegung des Rechtsbehelfs zulässig.

§ 6

(1) Die Klage ist gegen die kirchliche Amtsstelle zu richten, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Soweit ein anderer Rechtsbehelf als der Einspruch gesetzlich vorgesehen ist, richtet sich die Klage gegen die Stelle, die über den Rechtsbehelf entschieden hat oder im Falle des § 5 Abs. 2 zu entscheiden hätte.

(2) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Sie ist innerhalb eines Monats nach ihrer Erhebung zu begründen.

§ 7

(1) Einspruch, andere gesetzlich vorgeschriebene Rechtsbehelfe und die Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Die kirchliche Amtsstelle, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, kann jedoch dessen vorläufige Vollziehung anordnen, wenn sie es im kirchlichen Interesse für dringend geboten hält.

(2) Der Vorsitzende des Kirchengerichts kann auf Antrag des Betroffenen die vorläufige Vollziehung wieder aussetzen. Er kann die Aussetzung von einer Auflage abhängig machen.

§ 8

(1) Die Kirchenleitung kann einen Vertreter der allgemeinen kirchlichen Interessen bestellen, der zu allen Verhandlungen zu laden und vor jeder Entscheidung zu hören ist.

(2) Die Beteiligten können einen im landeskirchlichen Dienst stehenden Geistlichen oder ein zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigtes Glied der Kirche mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand zuziehen. Kirchengemeinden und kirchliche Verbände können sich durch ein Mitglied der zu ihrer Vertretung berufenen kirchlichen Körperschaft vertreten lassen.

§ 9

(1) Das Kirchengericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Ein Beisitzer muß Geistlicher sein. Die nicht-geistlichen Mitglieder müssen die Befähigung zum Ältestenamts haben. Mitglieder des Landeskirchenamts und der Kirchenleitung dürfen dem Kirchengericht nicht angehören.

(2) Das Kirchengericht wird von der Landes synode jeweils auf sechs Jahre gebildet. Das Gericht wählt aus den juristischen Beisitzern den Stellvertreter des Vorsitzenden. Für die Beisitzer sind Stellvertreter zu wählen. Die Reihenfolge ihrer Heranziehung ist von dem Vorsitzenden bei Beginn des Kalenderjahres zu bestimmen.

(3) Der Vorsitzende wird durch den Präsidenten der Landes synode durch Handschlag verpflichtet, seine Obliegenheiten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Der Vorsitzende verpflichtet in gleicher Weise die Beisitzer.

§ 10

Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang und verteilt die Geschäfte unter die Beisitzer des Kirchengerichts. Er bestimmt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung auch den Sitz der Geschäftsstelle des Kirchengerichts.

§ 11

(1) Der Vorsitzende des Kirchengerichts kann die Klage bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid abweisen, wenn er die Klage als offenbar unzulässig oder als offenbar unbegründet ansieht.

(2) Der Kläger kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen.

§ 12

(1) Das Kirchengericht trifft von Amts wegen die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Feststellungen.

(2) Über die Klage wird durch Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung entschieden, zu der die Parteien sowie die Zeugen und Sachverständigen zu laden sind.

(3) Wenn die Beteiligten trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erscheinen, kann in ihrer Abwesenheit verhandelt werden.

(4) Von der mündlichen Verhandlung kann nur abgesehen werden, wenn die Parteien übereinstimmend dieses beantragen.

§ 13

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem vom Landeskirchenamt zu stellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Das Urteil ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten durch die Geschäftsstelle des Kirchengerichts zuzustellen.

§ 14

(1) Das Kirchengericht entscheidet endgültig, es sei denn, daß es in seinem Urteil die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für zulässig erklärt. Die Revision kann nur auf Rechtsverletzung gestützt werden.

(2) Die Revision ist binnen Monatsfrist nach Zustellung des Urteils bei der Geschäftsstelle des Kirchengerichts einzulegen.

§ 15

(1) Kosten für das Verfahren werden nicht erhoben. Es können aber die baren Auslagen nach billigem Ermessen dem unterliegenden Teil auferlegt werden.

(2) Die Mitglieder des Kirchengerichts erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Tagegelder und Reisekosten nach den in der Landeskirche jeweils geltenden Sätzen. Diese Unkosten zählen nicht zu den baren Auslagen des Verfahrens.

§ 16

(1) Das Verfahren wird durch eine von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchengerichts zu erlassende Verordnung geregelt.

(2) Auf das Verfahren vor dem Kirchengericht finden im übrigen, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes dem nicht entgegenstehen, die für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lande Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 17

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Diesem Gesetz entgegenstehende kirchliche Vorschriften werden aufgehoben.

Kiel, den 13. Februar 1960.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Regelung des landeskirchlichen Diszipli-
narrechts vom 13. Mai 1955
(Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 49)

Vom 22. Januar 1960

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landes-
Kirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz be-
schlossen:

Artikel I

(1) § 9 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in
Deutschland vom 11. März 1955 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1955
S. 50 ff) gilt nur für Kirchenbeamte.

(2) Für Pastoren gilt im Falle der Verurteilung zur Dis-
ziplinarstrafe der Veretzung folgendes:

§ 7 des Kirchengesetzes über die Regelung des landeskirch-
lichen Disziplinarrechts vom 13. Mai 1955 erhält folgende
Fassung:

- (1) Der zur Disziplinarstrafe der Veretzung verurteilte
Pastor wird in eine landeskirchliche Pfarrstelle ver-
setzt, in der er nach Weisung des Landeskirchenamts
im Vertretungs- und Aushilfsdienst oder mit ande-
ren Aufgaben des geistlichen Amtes beauftragt wird.
- (2) Der Pastor kann sich aus dieser Pfarrstelle um freie
Pfarrstellen bewerben.
- (3) Der Pastor tritt zwei Jahre nach Rechtskraft des
Urteils in den Wartestand, wenn er nicht bis dahin
eine andere Pfarrstelle erlangt hat.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkün-
dung in Kraft.

*

Kiel, den 3. Februar 1960.

Das vorstehende von der 21. ordentlichen Landesynode am
22. Januar 1960 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit ver-
kündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

K.L.Nr. 140/60

Bekanntmachungen

Präsidium der Landesynode.

Kiel, den 1. Februar 1960.

Die Landesynode hat sich auf ihrer Tagung am
18. Januar 1960 in Rendsburg für ihre Wahlbauer folgen-
des Präsidium gewählt:

Präsident: Generalstaatsanwalt D. Dr. V o ß,
Schleswig.

1. Vizepräsident: Propst S o n t a g, Kiel

2. Vizepräsident: Rechtsanwalt Dr. S a r m s e n, Ahrensbg.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 1645/60/I/1/A 34 XXI

Haushaltsausschuß der Landesynode.

Kiel, den 1. Februar 1960.

Die Landesynode hat für ihre Wahlbauer auf ihrer
ersten Tagung am 19. Januar 1960 folgenden Haushaltsaus-
schuß gebildet:

Mitglieder

Propst Saffelmann,
Samburg, Blankenese

Kaufmann Klinskisch,
Samburg-Hochkamp

Senatsyndikus
Dr. Gläffing,
Samburg-Othmarfchen

Buchhändler Lorenzen,
Samburg-Altona

Pastor Mahlau,
Samburg-Wandsbek

Pastor Plath,
Kiel

Amtsgerichtsrat a. D.
Dr. Thode, Kiel

Stellvertreter

Rechtsanwalt Dr. Garten,
Samburg-Hochkamp

Fabrikant Berking,
flensburg

Abteilungsdirektor Schwarz,
Samburg-Volksdorf

Berufsschuldirektor
Hosbach, Kiel

Pastor Dr. Hoberg,
Sambg.-Wellingsbüttel

Pastor Saacke,
Kiel

Regierungsamtsrat
Samann, Kiel

Mitglieder

Pastor Diederichsen
flensburg-Mürwik

Landwirtschaftsrat
Dr. Lodemann, Schleswig

Propst Thedens,
Seide

Propst Sach,
Eckernförde

Verbandspräsident Hansen,
Auskacker

Landwirt Dr. Schlange,
Marienwarder

Amtmann Konneburger,
Tetenbüll

Pastor Schmidt,
Rickling

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung für die
Landesynode ist der Haushaltsausschuß berechtigt, auch
außerhalb der Tagungen der Synode zusammenzutreten.
Zum Vorsitzenden des Ausschusses ist Propst Saffelmann, zu
seinem Stellvertreter Dr. Thode gewählt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. E p h a

J.-Nr. 1376/60/I/1/A 5 a

Mitgliederverzeichnis der Landesynode.

Kiel, den 4. Februar 1960

In dem in Stück 24 von 1959 veröffentlichten Verzeichnis
der Mitglieder und Stellvertreter der Landesynode der Ev.-
Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins ist folgende Berich-
tigung vorzunehmen:

Der bei der Propstei Pinneberg an 7. Stelle genannte
Kaufmann Klinskisch ist an die 8. Stelle zu rücken, der an
8. Stelle genannte Lehrer Sartard an die 7. Stelle.

Bei den von der Kirchenleitung berufenen Synodalen ist Universitätsprofessor Dr. Blohm als 1. Stellvertreter für Universitätsprofessor Dr. Mayer einzusetzen. Als 2. Stellvertreter ist Universitätsprofessor Dr. Gerhard Wurzbacher in Kiel-Möitenort, Fördeblick 7, berufen worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 886/60/I/1/2 34

Kollekten im März 1960.

Kiel, den 30. Februar 1960.

An allen Konfirmationssonntagen ist eine Kollekte für kirchliche Jugendarbeit einzusammeln. Gemeinden, in denen am 13. oder 20. März Konfirmation stattfindet, haben die für diese Sonntage angeetzten Kollekten an kollektenfreien Sonntagen nachzuholen.

Sonntag Reminiscere, 13. März: Die Evangelische Deutsche Bahnhofsmission versteht mit den meist ehrenamtlichen Helfern auf den Bahnhöfen der Großstädte einen hingebungs-vollen Dienst am Alten, Gebrechlichen und gefährdeten Jugendlichen. Millionen werden betreut, Hunderttausenden wird Übernachtung geboten. Unsere Gaben sollen helfen, dieses Werk der Liebe weiter zu fördern.

Sonntag Oskuli, 20. März: Den Kindergärten kommt, besonders in den Großstädten, eine außerordentlich wichtige Aufgabe zu: Kinder, deren Eltern berufstätig sind, werden betreut und vor vielerlei Gefährdung gewahrt. Zugleich kann in ihre Herzen der Grund gelegt werden zu Gottesfurcht und Gottesvertrauen. Der Landesverband für ev. Kinderpflege in Schleswig-Holstein sorgt für die Einrichtung von Kindergärten und für die Ausbildung von Kindergärtnerinnen. Dieses Werk zu unterstützen, ist Aufgabe aller Gemeinden.

An den Konfirmationssonntagen wird eine Kollekte für die Jugendarbeit unserer schleswig-holsteinischen Landeskirche erbeten. Der Mächte sind heute viele, die die Jugend am Glauben irre zu machen versuchen, wir müssen darum viel tun, ihr Hilfe und Wegweisung in den schweren geistigen Auseinandersetzungen zu geben. Dazu benötigt die Jugendarbeit Helfer, Seime und andere Einrichtungen. Wenn wir unsere Jugend lieb haben und wollen, daß sie für Christus und sein Reich gewonnen wird, dann müssen wir alle verantwortlich mithelfen. Heute wollen wir auch damit helfen, daß wir durch ein reichliches Dankopfer der kirchlichen Jugendarbeit die nötigen finanziellen Mittel an die Hand geben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.Nr. 2293/60/VII/P 1

Versicherungen.

Kiel, den 3. Februar 1960

Die Anschrift der Ecclesia Versicherungs-Vermittlungs-Gesellschaft m. b. H., Zweigstelle Hamburg, hat sich geändert:

Sie lautet:

Hamburg-Altona, Große Bergstraße 219
Fernsprecher: 42 58 16

Alle Anfragen in Versicherungsangelegenheiten sind daher künftig an diese neue Anschrift zu richten. Es wird empfohlen, die Versicherungsakten entsprechend zu berichtigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.Nr. 1843/60/VI/Q 84

Nachfrage nach Büchern der Bücherei des Landeskirchenamts.

Kiel, den 6. Februar 1960

Aus der Bücherei des Landeskirchenamts werden vermisst: Schott, Kömisches Meßbuch, ausgeliehen an einen Kandidaten im Predigerseminar (vermutlich WS 1957—58),

Begräbnisagende für lutherische Kirchen und Gemeinden, Berlin 1958, ausgeliehen im Pastorkolleg Soisbüttel, Januar 1960.

Wir wären für baldige Rückgabe an das Landeskirchenamt dankbar. Die Bücher werden dort dringend gebraucht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack.

J.Nr. 2150/60/III/7.4

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe in Bad Oldesloe, Propstei Segeberg, wird zum 1. Juni 1960 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Bad Segeberg, Kirchplatz 3, einzusenden. Der Bewerber muß mit einer eventuellen Änderung der Bezirksgrenzen rechnen. Der Bau eines Pastorates ist beabsichtigt. Bis zur Fertigstellung des Pastorates steht eine ausreichende Wohnung zur Verfügung. Mittelschule, neusprachlich-naturwissenschaftliches Gymnasium, Frauenfachschule und Berufsschule sind am Ort. Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges. u. V.-Blattes.

J.Nr. 1602/60/III/4/Oldesloe 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenbrode, Propstei Oldenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Neustadt/Holstein einzusenden. Pastorat wird modernisiert. Oberschule in Oldenburg gut erreichbar. Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 1379/60/III

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjenburg, Propstei Plön, wird zum 1. Juni 1960 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand der Propstei Plön in Preetz einzusenden. Die Kirchengemeinde Lütjenburg umfaßt die Stadt und einen durch gute Straßen weitgehend erschlossenen Landbezirk. Zahl der Gemeindeglieder 7500 bei 3 Pfarrstellen. Autobusverbindungen nach Kiel, Oldenburg und Plön, Bahnverbindungen nach Malente. Wohnung im Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 1604/60/III/4/Lütjenburg 2b

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brüggel, Propstei Neumünster, wird zum 1. April 1960 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisab-

schriften sind an den Propsteivorstand in Neumünster, Am Alten Kirchhof 8-10, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Neues Pastorat und schönes kirchliches Gemeindezentrum vorhanden. Geplant ist die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Brügge und Bordesholm mit 3 Pfarrbezirken.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 1735/60/III/4/Brügge 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blekendorf, Propstei Plön, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand der Propstei Plön in Preetz zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Blekendorf hat ca. 1500 Gemeindeglieder. Pastorat 1920 erbaut, ist modernisiert. Schulverbindung nach Oldenburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 1543/60/III/4/Blekendorf 2

Empfehlenswerte Schriften.

Liselotte Nold „Am Leben lernen“, ein Handbuch für die Frauenarbeit, Latäre-Verlag, Nürnberg, 1959, 265 Seiten, Preis 9,80 DM. Wir machen auf dieses außerordentlich hilfreiche und wertvolle Werk aufmerksam, das besonders bei der Arbeit mit Frauengruppen, aber darüber hinaus bei vielerlei anderer Gemeindegemeinschaft von Nutzen sein wird.

J.Nr. 1609/60/VII

Friede über Israel.

Alle Amtsbrüder, die am kostenlosen Bezug des viermal im Jahr erscheinenden Blattes des Evangelisch-Lutherischen Zentralvereins für Mission unter Israel interessiert sind, werden gebeten, sich an Herrn Pastor Wittmaack, Karlum/über Niebüll, zu wenden.

J.Nr. 2547/60/V

Personalien

Bestätigt:

Am 25. Januar 1960 die Wahl des Pastors Kurt Jaehling, bisher in Kellingen, zum Pastor der Kirchengemeinden Süderbrarup und Loit, Propstei Südangeln.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zum 1. Mai 1960 auf seinen Antrag der Pastor Wilhelm Detlefsen, Husum, zwecks Übertritts in den Dienst der Bremischen Ev. Kirche.